

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schöneberg vom 14. Januar 2010

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.01.2026

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer (Wochen-)Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats sowie der Ausschüsse des Ortsgemeinderats werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Ortsgemeinde bekannt gemacht.

Standort der Bekanntmachungstafel ist:

in der Ortsmitte, am Haus Bergstraße 2

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück soll erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde; wenn auch dies nicht möglich ist, durch öffentlichen Ausruf. Die vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderats

- (1) Der Ortsgemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden.
- (2) Der Ortsgemeinderat bestimmt das Nähere über die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahlen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister

- (1) Auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Aufnahme von Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung
 2. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen
 3. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
 5. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung
 6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € im Einzelfall
- (2) Der Ortsgemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen der Ortsbürgermeisterin/
des Ortsbürgermeisters nach Abs. 1 unterrichtet werden.
- (3) Die Zuständigkeit der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats sowie der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes von 15 € gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe der Ortsgemeinderat durch Beschluss festsetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens den aufgrund des Satzes 2 vom Ortsgemeinderat bestimmten Betrag.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Monatsbetrags gemäß § 12 Abs. 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags berechnet.

Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten, in Vertretung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats oder an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern teilnehmen, an Besprechungen mit der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister gemäß § 50 Abs. 7 GemO teilnehmen sowie die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in einzelnen Amtsgeschäften während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe des Sitzungsgelds nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schöneberg vom 19. August 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2001, außer Kraft.

Schöneberg, 14. Januar 2010
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister